



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/241/5-2012

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Marijke Elizabeth Mars, Chemin des Pins 19, 1180 Uccle
Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 109, Grundbuch 57112 Hinterthal, Grundstück 108/9, Kaufpreis € 383.000,--

Zahl: 20401-13012/245/6-2012

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Firma Central Immobilien GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Dipl.Ing. Hansjörg Treu, Waldstraße 8, D-85232 Bergkirchen

Vertragsgegenstand: 84/2.998-stel Anteile Wohnung E6, 12/2.998-stel Anteile Tiefgaragen-Stellplatz T21, 4/2.998-stel Anteile Kfz-Abstellplatz P43, 4/2.998-stel Anteile P44, Liegenschaft EZ 716, Grundbuch 57010 Krimml Kaufpreis € 200.000,--

Zahl: 20401-13012/243/5-2012

Kundmachung

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Firma Central Immobilien GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Dipl.Ing. Hansjörg Treu, Waldstraße 8, D-85232 Bergkirchen
Vertragsgegenstand: 84/2.998-stel Anteile Wohnung E2, 12/2.998-stel Anteile Tiefgaragen-Stellplatz T2, 6/2.998-stel Anteile Kfz-Abstellplatz P38, 6/2.998-stel Anteile Kfz-Abstellplatz P39, Liegenschaft EZ 716, Grundbuch 57010 Krimml Kaufpreis € 197.000,--

Zahl: 20401-13012/244/5-2012

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Firma Central Immobilien GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Dipl.Ing. Hansjörg Treu, Waldstraße 8, D-85232 Bergkirchen
Vertragsgegenstand: 138/2.998-stel Anteile Wohnung E9, 12/2.998-stel Anteile Tiefgaragen-Stellplatz T19, 12/2.998-stel Anteile Tiefgaragen-Stellplatz T20, Liegenschaft EZ 716, Grundbuch 57010 Krimml Kaufpreis € 323.000,--

VERORDNUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/122-2012

Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 24. Oktober 2012 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein

Tarife § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,20 €
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 6,00 €.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 500 m sowie die erste Wartezeit von 171,83 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 68 m 0,20 €; ab 1.500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 100 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 23,37 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen € 21,00 eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,00.

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
3. für Bergfahrten, und zwar

Bad Gastein:

Astenalmen	2 Zuschläge
Bellevue-Alm	2 Zuschläge
Café Gamskar am Höhenweg	1 Zuschlag
Hinterschneeberg	1 Zuschlag
Hubertus am Höhenweg	2 Zuschläge
Radern-Höhenweg	2 Zuschläge
Rudolfshöhe	1 Zuschlag
Sportgastein/Naßfeld	1 Zuschlag
Windischgrätzhöhe	2 Zuschläge

Bad Hofgastein:

Aeroplanstadl via Mitterberg	9 Zuschläge
Annencafé	2 Zuschläge
Angertal Liftstation	1 Zuschlag
Angertal Haltestelle	1 Zuschlag
Biberalm	9 Zuschläge
Baldauf/Mitteregg	5 Zuschläge
Breitenberg	1 Zuschlag
Brandnerbauer	2 Zuschläge
Brandeben	2 Zuschläge
Faschingberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Faschingberg/Wurzer	2 Zuschläge
Gadaunerer Hochalm	12 Zuschläge
Gamskar/Sonnberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Grabnerhof	2 Zuschläge
Hartlbauer/Gasthof Schneeberg	2 Zuschläge
Maurach	2 Zuschläge
Mitterberg	2 Zuschläge
Planitzengut	5 Zuschläge
Pyrkerhof/Weinetsberg	1 Zuschlag
Riedl-Alm	8 Zuschläge
Rastötzen	10 Zuschläge
Schattbach-Alm	16 Zuschläge
Schmaranz-Hochalm	10 Zuschläge
Streitberggut	2 Zuschläge
Thalerhütte	10 Zuschläge
Waldhof	2 Zuschläge
Walch-Alm	12 Zuschläge

Dorfgastein:

Amoser Heimalm	6 Zuschläge
Amoser Hochalm	18 Zuschläge
Drei-Waller-Kapelle	14 Zuschläge
Heumoos-Alm	18 Zuschläge
Heinrich-Alm	20 Zuschläge
Hauserbauer	1 Zuschlag
Paulbauernalm	18 Zuschläge
Steiner Hochalm	18 Zuschläge
Strohlehenalm	5 Zuschläge
Jagdhütte unter Präuau-Alm	16 Zuschläge
Kogerl Alm	16 Zuschläge

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren von Fahrgästen wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zuschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Preisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt § 6

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Inkrafttreten § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8.8.2002 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Badgastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein außer Kraft.

Salzburg, am 05.11.2012
Für die Landeshauptfrau
Walter Blachfellner

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesbaudirektion

Zahl: 2061-67/1/15-2012

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über

die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **19.02.2013** und **20.02.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, Stiege 1, Erdgeschoß rechts, Sitzungszimmer 4106, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **08.01.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12. November 2012
Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/345-2012

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung

VS Eugendorf, der Termin für die Anhörung wurde für **Montag, den 28. Jänner 2013**, in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung festgesetzt.

VS Siezenheim, der Termin für die Anhörung wurde für **Montag, den 28. Jänner 2013**, in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung festgesetzt.

VS Hintersee, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk Zell am See

VS Leogang, der Termin für die Anhörung wurde für **Donnerstag, den 10. Jänner 2013, um 13:00 Uhr**, an der Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesetzt.

VS Mittersill, der Termin für die Anhörung wurde für **Donnerstag, den 10. Jänner 2013, um 15:00 Uhr**, an der Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesetzt.

VS St. Georgen, der Termin für die Anhörung wurde für **Donnerstag, den 10. Jänner 2013, um 17:00 Uhr**, an der Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesetzt.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt

wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Dienstag, den 4. Dezember 2012

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 08.11.2012
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premiäß

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Oberndorf
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich „Oberndorf-Mitte“** unter gleichzeitiger Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Mitte“ beabsichtigt.

Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf, am 06.11.2012
Der Bürgermeister
Peter Schröder

Marktgemeinde Tamsweg
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Tamsweg für den **Bereich ‚Lagerhaus Tamsweg LN .727 Baufläche, 467/3 Tfl., 467/4 Tfl.‘** vier Wochen lang beginnend ab

dem 30.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflichtprüfung erforderlich ist.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Tamsweg, am 22.10.2012
Der Bürgermeister
Georg Gappmayer

Marktgemeinde Mauterndorf
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Mauterndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚St. Wolfgang - David‘** sowie die Aktualisierung der aktuellen DKM und die Anpassung der erforderlichen Kenntlichmachungen, wie Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung, beabsichtigt.

Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 18.12.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Mauterndorf, am 25.10.2012
Der Bürgermeister
Wolfgang Eder

Marktgemeinde Mauterndorf
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Mauterndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚GG Steindorf-Parkplatz‘** beabsichtigt.

Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 18.12.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Mauterndorf, am 08.11.2012
Der Bürgermeister
Wolfgang Eder

Gemeinde Pfarrwerfen
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfarrwerfen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Lehensiedlung Ost - Kaindl‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.11.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Pfarrwerfen, am 31.10.2012
Der Bürgermeister
LAbg. Simon Illmer

Gemeinde Dorfbeuern
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dorfbeuern für den **Bereich ‚Anpassung DKM‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.11.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfbeuern, am 05.11.2012
Der Bürgermeister
Adolf Hinterhauser

Gemeinde St. Martin bei Lofer
Kundmachung

Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass

der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Martin bei Lofer einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich Vorderkaser Projekt Biowärme Lofer - St. Martin‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.11.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin bei Lofer, am 08.11.2012
Der Bürgermeister
Josef Leitinger

Gemeinde Maishofen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Maishofen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Feriendorf Oberreit - Süd‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Maishofen, 9. November 2012
Der Bürgermeister
Ing. Franz Eder

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde St. Michael im Lungau **im gesamten Gemeindegebiet** die flächendeckende Anpassung an die geänderte Datengrundlage der digitalen Katastermappe/DKM sowie den Naturstand und Aktualisierung von Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 18.12.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nut-

zungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Michael im Lungau, 9. November 2012
Der Bürgermeister
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausklick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing*
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • *Herausgeber:* prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Bezugsgebühren* 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg • *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg